

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

**Zwischenabschluss  
für den Zeitraum vom 1. Januar  
bis 30. Juni 2025**

**VERTEQ SE  
München**

Forvis Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

131093

# INHALTSVERZEICHNIS

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

- A. Zwischenabschluss für den Zeitraum  
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

## Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VERTEQ SE, München:

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie dem Anhang - der VERTEQ SE, München, für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss der VERTEQ SE, München, für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Berlin, 18. Juli 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:  
  
Udo Heckeler  
Wirtschaftsprüfer  
ADC56A323EA24DD...

DocuSigned by:  
  
David Reinhard  
Wirtschaftsprüfer  
1202256DB4B1466...

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Version um eine korrigierte Version der Bescheinigung vom 18. Juli 2025 handelt (DocuSign Envelope ID: 94856F58-AE64-45FA-AA5A-F300613BC796).

## VERTEQ SE, München

## B I L A N Z zum 30.06.2025

A K T I V A		31.12.2024	P A S S I V A		31.12.2024
	€	€		€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenkapital</u>		
I. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	2.520,67	0,00	I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
			II. Kapitalrücklage	500.000,00	
			III. Verlustvortrag	-24.417,20	-8.146,67
			IIII. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	49.967,82	-16.270,53
					1.025.550,62
					(475.582,80)
B. <u>Umlaufvermögen</u>			B. <u>Rückstellungen</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.223,31	1.112,43	I. Steuerrückstellungen	31.576,00	0,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.056.579,66	495.948,14	II. Sonstige Rückstellungen	9.485,00	21.430,00
					41.061,00
					(21.430,00)
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	287,98	137,59	C. <u>Verbindlichkeiten</u>		0,00
					185,36
	<u>1.066.611,62</u>	<u>497.198,16</u>		<u>1.066.611,62</u>	<u>497.198,16</u>

**VERTEQ SE, München**

**G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025**

		1.1 - 30.6.2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	130.000,00	0,00
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-229,33	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-51.728,17	0,00
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.508,64	0,00
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>-32.583,32</u>	<u>0,00</u>
6. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss</u>	<u>49.967,82</u>	<u>0,00</u>

## VERTEQ SE, München

**KAPITALFLUSSRECHNUNG**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025**

		1.1 - 30.6.2024
	€	€
Periodenergebnis	49.967,82	0,00
+ Abschreibungen	229,33	0,00
- Abnahme der Rückstellungen	-11.945,00	0,00
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6.261,27	0,00
- Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
-/+ Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-185,36	0,00
+ Ertragsteueraufwand	32.583,32	0,00
- Ertragsteuerzahlungen	<u>-1.007,32</u>	<u>0,00</u>
= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>	<u>63.381,52</u>	<u>0,00</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	<u>-2.750,00</u>	<u>0,00</u>
= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	<u>-2.750,00</u>	<u>0,00</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	500.000,00	0,00
+ Rückzahlung Darlehen an Gesellschafter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
= <u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>500.000,00</u>	<u>0,00</u>
= <u>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</u>	<u>560.631,52</u>	<u>0,00</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>495.948,14</u>	<u>0,00</u>
= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	<u>1.056.579,66</u>	<u>0,00</u>

## VERTEQ SE, München

## E I G E N K A P I T A L S P I E G E L

zum 30. Juni 2025

	Gezeichnetes Kapital	Geleistete Einlage	Verlust- vortrag	Jahres- fehlbetrag	Eigenkapital
	€	€	€	€	€
<b>Stand 1. Januar 2024</b>	120.000,00	0,00	-6.165,00	-1.981,67	111.853,33
Kapitalerhöhung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umgliederung Jahresfehlbetrag Vorjahr	0,00	0,00	-1.981,67	1.981,67	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Stand 30. Juni 2024</b>	120.000,00	0,00	-8.146,67	0,00	111.853,33
Kapitalerhöhung	380.000,00	0,00	0,00	0,00	380.000,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-16.270,53	-16.270,53
<b>Stand 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025</b>	500.000,00	0,00	-8.146,67	-16.270,53	475.582,80
Kapitalerhöhung	0,00	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Umgliederung Jahresfehlbetrag Vorjahr	0,00	0,00	-16.270,53	16.270,53	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	49.967,82	49.967,82
<b>Stand 30. Juni 2025</b>	500.000,00	500.000,00	-24.417,20	49.967,82	1.025.550,62

## **ANHANG**

zum 30. Juni 2025

VERTEQ SE, München

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Halbjahresabschluss der VERTEQ SE wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des AktG und des SEAG zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Nach den in § 267 Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft. Die Gesellschaft unterschreitet darüber hinaus die Größenmerkmale des § 267a HGB und gilt damit als Kleinstkapitalgesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Halbjahresabschluss freiwillig um einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel ergänzt.

Bei der Aufstellung des Halbjahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Halbjahresabschluss der Gesellschaft wurde gem. § 244 HGB in deutscher Sprache und EURO erstellt.

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: VERTEQ SE

Firmensitz laut Registergericht: München

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: München

Register-Nr.: HRB 297900

## **ANHANG**

zum 30. Juni 2025

VERTEQ SE, München

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

##### **Anlagevermögen**

Erworбene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

##### **Umlaufvermögen**

Sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen deren Einbringlichkeit mit erheblichen Risiken behaftet ist, werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

##### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben, die Aufwand nach dem Stichtag darstellen.

##### **Aktive latente Steuern**

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden unter Ausnutzung des Wahlrechts des § 274 HGB bilanziell nicht angesetzt.

##### **Eigenkapital**

Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 HGB werden zum Nennwert angesetzt.

## **ANHANG**

zum 30. Juni 2025

VERTEQ SE, München

### **Rückstellungen**

Die Steuerrückstellungen beinhalten nicht veranlagte Steuern des Berichtsjahres.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber der Vorjahresperiode fand nicht statt.

### **Angaben zur Bilanz**

#### **Angaben zu den Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr**

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zum 30.06.2025.

#### **Angaben über die Gattung der Aktien**

Das Grundkapital von 500.000,00 EUR ist eingeteilt in:

<b>Grundkapital</b>	<b>EUR</b>
500.000,00 Stück Stammaktien zum Nennwert von je EUR	1,00 500.000,00

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

#### **Angaben zur Kapitalrücklage**

Im Berichtszeitraum bis zum 30. Juni 2025 erfolgte durch den Gesellschafter eine Einlage in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 500.000,00 EUR.

#### **Angaben über das genehmigte Kapital**

Der Verwaltungsrat ist durch Satzung vom 22.10.2024 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 250.000 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I).

## **ANHANG**

zum 30. Juni 2025

VERTEQ SE, München

### **Angaben zu Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten**

Es bestehen keine Verbindlichkeiten zum 30.06.2025.

### **Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB**

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag zum 30.06.2025 nicht.

### **Sonstige Angaben**

#### **Konzernzugehörigkeit**

Es besteht keine Konzernzugehörigkeit zum 30.06.2025.

#### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Bisher waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

#### **Mitglieder der Unternehmensorgane**

Die Geschäfte der Gesellschaft wurden während der Berichtsperiode durch folgende Person geführt:

Paul Arni

Der geschäftsführende Direktor Paul Arni hat in der Berichtsperiode kein Entgelt für seine Tätigkeiten erhalten.

Dem Verwaltungsrat gehörten während der Berichtsperiode folgende Personen an:

Prof. Dr. Maximilian Arndt Werkmüller Vorsitzender

Martin Schweikhart Stellvertretender Vorsitzender

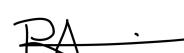
Paul Arni Mitglied

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben in der Berichtsperiode kein Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten.

#### **Unterschrift geschäftsführender Direktor**

München, 10. Juli 2025

Ort, Datum



Paul Arni

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.